

14.06.24

## Beschluss des Bundesrates

---

### **Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht**

Der Bundesrat hat in seiner 1045. Sitzung am 14. Juni 2024 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juni 2024 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes i. V. m. § 73 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.



## Anlage

---

### Entschlie ßung

zum

Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz,  
zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur  
Umsetzung von EU-Recht

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiativen der Bundesregierung der vergangenen zwei Jahre im Zusammenhang mit der Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie dem Bürokratieabbau, um ein nachhaltiges und klimafreundliches Energie- und Wirtschaftssystem in Deutschland im Einklang mit dem Umwelt- und Naturschutz zu schaffen.
2. Der Bundesrat hebt in diesem Zusammenhang die Feststellung im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung hervor, wonach es ohne ausreichendes, qualifiziertes, leistungsstarkes und motiviertes Personal in den Ländern und Kommunen nicht gelingen wird, die vielen Planungs- und Genehmigungsprozesse zu steuern, zu begleiten, zu digitalisieren und unter Einhaltung materiell-rechtlicher Vorgaben durchzuführen. Er bekräftigt daher die im Pakt formulierte Erwartung, dass der Bund den Ländern 500 Millionen Euro als Festbetrag im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung stellt.
3. Mit der vorliegenden Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden zentrale Beschlüsse des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern umgesetzt. Aus Sicht des Bundesrates wird damit ein bedeutender Schritt gegangen, um insbesondere den Windenergie-Zubau auf das Niveau zu bringen, um das Ziel von 80 Prozent erneuerbaren Energien im Stromsektor bis 2030 zu erreichen. Im Besonderen begrüßt

er die mit diesem Gesetz geschaffenen verbesserten Rahmenbedingungen für das Repowering von Windkraft-Anlagen an etablierten Standorten sowie die vereinfachten Möglichkeiten für die öffentliche Bekanntmachung und digitale Verfahren.

4. Der Bundesrat merkt jedoch an, dass die seitens der Länder adressierten vollzugstechnischen Bedenken im Gesetzgebungsverfahren nicht in allen Bereichen ausgeräumt werden konnten. Der Bundesrat befürchtet, dass es im Zuge der praktischen Umsetzung der Regelungen zu Auslegungsfragen, Rechtsunsicherheiten, Klageverfahren und damit zumindest zwischenzeitlich verlängerten Genehmigungs- und Umsetzungszeiträumen kommen könnte. Auch Investitionsrisiken und nachträgliche Anordnungen für die Antragsteller sind denkbar.
5. Um sicherzustellen, dass die Regelungen der Novelle in der Praxis tatsächlich zu einer Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren führen und keine unbeabsichtigte Nebeneffekte erzeugen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Novelle in enger Abstimmung mit den Ländern bis Herbst 2026 zu evaluieren und ggf. anzupassen.
6. Insbesondere sollten dabei folgende Regelungen in den Blick genommen werden:
  - a) Die Reichweite der Stichtagsregelung für die Sach- und Rechtslage, insbesondere mit Blick darauf, ob ein einheitliches Verständnis darüber besteht, auf welche Anlagenarten die Stichtagsregelung ausgeweitet wird.
  - b) Der vorzeitige Vorhabenbeginn auch ohne positive Prognose, weil die Vermutung besteht, dass mehr Zulassungen beantragt werden und mangels positiver Prognose auch Rückbauten von vorzeitig zugelassenen Baumaßnahmen häufiger werden.
  - c) Die Begrenzung des Prüfumfangs bei Typänderung mit begrenzter Standortverschiebung, Erhöhung der Gesamthöhe und Verringerung des Rotordurchlaufs von Windenergieanlagen, insbesondere in Hinblick auf die Auswirkungen nicht berücksichtigter Aspekte wie Schattenwurf, optische Bedrängung oder Luftfahrtbelange.
  - d) Die Genehmigungsfiktion, denn die Sechs-Wochen-Frist erscheint mit den tatsächlichen Verfahrensabläufen in Genehmigungsbehörden kaum ver-

einbar zu sein. Zudem lassen sich auch mögliche Nachreichungen von Antragstellern in diesem Zeitraum kaum realisieren. Auch mögliche neue Haftungsfragen sowie fehlgeleitete behördliche Priorisierungen zu Lasten von größeren Verfahren für neue Windparks, bei denen die Fiktion nicht greift, sind zu befürchten.

- e) Die Fiktion der formellen Vollständigkeit, weil die für das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen spätestens in Bezug auf die materielle Vollständigkeit nachgefordert werden müssen, da der Antrag anderenfalls abgelehnt werden muss.
- f) Der Umgang mit Erörterungsterminen, da Unsicherheiten zur Frage verbleiben, in welchen Fällen ein Erörterungstermin noch durchgeführt werden soll. Die Beibehaltung der bereits bestehenden offenen Ermessensregelung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verstärkt diese Unklarheit.
- g) Die Möglichkeit zur Einholung von Sachverständigengutachten bei ausbleibender Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde, insbesondere vor dem Hintergrund teils aufwendiger Vergabeverfahren.
- h) Das weitere Vorgehen der Genehmigungsbehörde in den Fällen, in denen die zu beteiligende Fachbehörde ihre Stellungnahme nicht innerhalb der jeweiligen Frist abgibt.